



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Donnerstag, 28.04.2022**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Sophie-Theres Maier	ErsGR Marina Ritt
	Vzbgm. Caroline Seber	ErsGR Hannes Hofinger	
	GV Herbert Hamader		
	GV Friedrich Hofinger		
	GR Mag. sc.hum. Christoph Strobl		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Franziska Windhager		
	GR Ing. Josef Renner		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
	GR Matthias Herzog		
	GR Franz Schneeweiß		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GV Martin Plackner		
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR DI Susanne Möderl		
	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 20. April 2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschriften über die letzten beiden Sitzungen des Gemeinderates am 05.04.2022 und 12.04.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gelten.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Vereinbarung zur Grundzusammenlegung und Nachtrag zu dieser Vereinbarung zur Grundzusammenlegung; Beschlussfassung	4
TOP 02. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung	5
TOP 03. Allfälliges	9
03.1. Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021 der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Erlinger Immobilien GmbH; Beschlussfassung	9
03.2. Schaffung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes des Ärzte- und Therapiezentrums 14	
03.3. Wohngebiet Hammerschmiede: Grundstückskauf durch die Gemeinde; Beschlussfassung	12
03.4. Weiteres zu Allfälligem	17

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Sophie-Theres Maier und ErsGR Hannes Hofinger für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglied ist ErsGR Marina Ritt anwesend.

Dringlichkeitsanträge

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende den Inhalt seiner Dringlichkeitsanträge, den er am 26.04.2022 und am 28.04.2022 schriftlich eingebracht hat und den Inhalt des Dringlichkeitsantrages den GR Wolfgang Eder am 27.04.2022 eingebracht hat, dem Gemeinderat zur Kenntnis und lässt über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen.

Über die Aufnahme des Punktes: „Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021 der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit der Erlinger Immobilien GmbH; Beschlussfassung“ in die Tagesordnung der GR-Sitzung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	23	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franz-Paul Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GV Martin Plackner, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Josef Enthammer)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	2	(GR DI Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer)

Über die Aufnahme des Punktes: „Wohngebiet Hammerschmiede: Grundstückskauf durch die Gemeinde; Beschlussfassung“ in die Tagesordnung der GR-Sitzung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Über die Aufnahme des Punktes: „Schaffung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes des Ärzte- und Therapiezentrums“ in die Tagesordnung ergehen per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	24	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger,
---------------	----	--

GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franz-Paul Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR DI Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Josef Enthammer)

Dagegen: 0
Enthaltung: 1 (GV Martin Plackner)

Nach der GO ist über Dringlichkeitsanträge, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Die Behandlung der Dringlichkeitsanträge erfolgt unter Allfälliges.

TOP 01. Vereinbarung zur Grundzusammenlegung und Nachtrag zu dieser Vereinbarung zur Grundzusammenlegung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Um eine Genehmigung der Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland – Sonderwidmung Heizwerk“, zur Errichtung eines Biomasseheizwerkes an dem von Ing. Martin Häupl gewünschten Standort innerhalb der Umfahrung, an der L540 Attergau Straße (im Bereich der Grundstücke 474/3, 486/1, 487/1, 492/1) durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zu erhalten, ist eine Grundstückszusammenlegung sowie anschließend der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Ing. Martin Häupl sowie zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Gottfried und Christine Lacher erforderlich.

Die Vereinbarung vom 10. Dezember 2021 zur Grundzusammenlegung wurde zwischen Ing. Martin Häupl, GV Immobilien GmbH, Gottfried und Christine Lacher, Josef Peter Winzer, Sonja und Christian Hofer, Friedrich Hofinger, Hedwig Geister und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abgeschlossen.

In der Folge wurde mit 23.03.2022 auch ein Nachtrag zu dieser Vereinbarung zur Grundzusammenlegung zwischen Ing. Martin Häupl, GV Immobilien GmbH, Gottfried und Christine Lacher, Josef Peter Winzer und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abgeschlossen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Vereinbarung zur Grundzusammenlegung sowie des Nachtrages zur Vereinbarung zur Grundzusammenlegung jeder Fraktion

vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zur Grundzusammenlegung sowie des Nachtrages zur Vereinbarung zur Grundzusammenlegung zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 28.04.2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

nachfolgende Vereinbarungen zu genehmigen:

- Vereinbarung zur Grundzusammenlegung vom 10. Dezember 2021
- Nachtrag zur Vereinbarung zur Grundzusammenlegung vom 23. März 2022.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 02. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 Oö. ROG kommen insbesondere

Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken in Betracht.

Um eine Genehmigung der Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland – Sonderwidmung Heizwerk“, zur Errichtung eines Biomasseheizwerkes an dem von Ing. Martin Häupl gewünschten Standort innerhalb der Umfahrung, an der L540 Attergau Straße (im Bereich der Grundstücke 474/3, 486/1, 487/1, 492/1), durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zu erhalten, ist der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Ing. Martin Häupl sowie zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Gottfried und Christine Lacher erforderlich.

Als Grundlage für die zu bebauenden Grundstücke lt. Baulandsicherungsverträge dient der Lageplan der Ringhofer & Partner GmbH vom 14.03.2022 (Projektverz. 20067).

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 28.04.2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

nachfolgende Baulandsicherungsverträge zu genehmigen:

- Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Ing. Martin Häupl, geb. 12.07.1973, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Attergaustraße 67;
- Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Gottfried Lacher, geb. 01.06.1959 und Christine Lacher, geb. 28.02.1962, beide whft. in 4880 St. Georgen i. A., Stelzhamerstraße 7.

Debatte:

GR Wolfgang Eder teilt mit, dass die heutige Sitzung das Ergebnis, jener Praxis ist, dass manchen Personen in St. Georgen im Attergau völlig freie Hand gegeben wird. Es wurde

der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH erlaubt, das gesamte Gemeindegebiet umzugraben und ihre Rohre zu verlegen, ohne dass es eine Genehmigung für die Widmung vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, gibt. Man stelle sich nur vor, jede Person, die in St. Georgen im Attergau ein Haus bauen will, müsste nur die Baumaterialien bestellen, bevor es überhaupt eine Baulandwidmung (und in der Folge eine Baubewilligung) gibt und kann sich – trotzdem – sicher sein, dass die Gemeinde die Widmung schon richten wird. Selbst als das Land Oberösterreich beim ersten Versuch eine klare Ablehnung zurückgeschickt hat, wurde nicht ernsthaft überlegt, ob sich ein Standort in der Nähe des Gewerbegebietes Mitterweg vielleicht für dieses Projekt besser eignen würde.

Die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH startete hingegen einen erneuten Anlauf mit einem Standort innerhalb der Umfahrung, welcher wiederum vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung abgelehnt wurde, mit dem Argument der Zersiedlung (Siedlungssplitter). Um dieses Problem zu beheben, sprang sofort die Gemeinde St. Georgen i. A. ein und versuchte eine Umwidmung eines kompakten Gebietes durchzuführen. Im Zuge dieses Verfahrens sind nun auch die gegenständlichen Baulandsicherungsverträge zu unterzeichnen. Inwiefern diese Umwidmung und die damit verbundenen Verträge dem tatsächlichen Interesse der Grundeigentümer, im Besonderen der Familie Lacher, entsprechen, scheint vollkommen egal zu sein. Durch diese Praxis, in welcher man gesagt hat: „Macht ihr nur, wir kümmern uns um den Rest!“, steht die Marktgemeinde St. Georgen i. A. nun vor einer Situation, in welcher alles auf Biegen und Brechen gemacht werden muss, um ein Scheitern dieses Projektes zu verhindern. An dieser Stelle sei auch nochmals klar erwähnt, dass Nichts gegen die grundsätzliche Idee der Errichtung eines Nahwärmewerkes spricht. Im Gegenteil, ein solches Werk kann einen wichtigen Beitrag für unser Klima leisten, aber es gäbe in St. Georgen im Attergau Flächen, welche besser geeignet gewesen wären.

Bgm. Ferdinand Aigner führt dazu aus, dass sich die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vertraglich dazu verpflichtet hat, neun Gemeindegebäude an das Nahwärmenetz der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH anzuschließen. Daher hat man auch dem vorzeitigen Beginn der Grabungsarbeiten und der Leitungsverlegung zugestimmt. Diese Angelegenheit darf jeder beurteilen, wie er dies möchte, aber die Verträge wurden aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie aus ökologischen Gründen abgeschlossen. Daher hat man die vorzeitige Verlegung genehmigt. Der entsprechende Gestattungsvertrag zur Sondernutzung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. in seiner Sitzung vom 14.09.2021 genehmigt.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass auf dem in Rede stehenden Standort grundsätzlich die Errichtung eines Betriebsbaugebietes zu begrüßen ist. In § 22 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist definiert, was ein Betriebsbaugebiet ist. Als Betriebsbaugebiet sind, gemäß Abs 6 der genannten Gesetzesstelle, solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind,

1. Betriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung (insbesondere durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) weder erheblich stören noch (insbesondere durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung) gefährden,
2. Lagerplätze aufzunehmen, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden, sowie
3. Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen, die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordnet sind; Büro- und Verwaltungsgebäude, die nicht solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordnet sind, dürfen errichtet werden, wenn diese in der Widmung ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

GR Franz Schneeweiß geht es darum, dass nun schon zwei Ausschusssitzungen der Bebauung dieser Flächen gewidmet wurden und man nun in der Wirtschaftsausschusssitzung am 28.04.2022 diese Umwidmung nach mehreren Überarbeitungen schlussendlich positiv vorberaten hat. Ihm sind die vorliegenden Unterlagen und Informationen jedoch ein bisschen zu wenig, da er vom Bauwerber noch keine Mitteilung hat, welches Bauvorhaben bzw. Bauwerk konkret dort errichtet werden soll. Nur zu wissen, dass dort Lagerflächen errichtet werden (können), ist ihm schlichtweg zu wenig. Er sieht die Gefahr darin, dass dort lediglich ein Lagerplatz entsteht, ohne Gebäude und somit ohne Schaffung von Arbeitsplätzen. Das ist das erste Mal, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. diese Vorgehensweise wählt und seiner Meinung nach kann man daher dem Widmungswerber auch verdeutlichen, dass man konkretere Angaben zum Bauvorhaben benötigt. Er fühlt sich verantwortlich für die Gemeinde St. Georgen im Attergau und sollten nicht mehr Informationen in der heutigen Sitzung präsentiert werden können, so wird er diesem Antrag nicht zustimmen können. GR Franz Schneeweiß möchte nochmals festhalten, dass er der Ansicht ist, dass diese Fläche für die Neuansiedlung von Betrieben sehr gut geeignet ist. Dies stellt er außer Frage, allerdings wünscht er sich schlichtweg mehr Informationen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franz-Paul Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GV Martin Plackner, GR Mag. rer. nat. Katharina Bruner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Dominik Josef Enthammer)
---------------	----	---

Dagegen:	3	(GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Enthaltung:	2	(GR DI Susanne Möderl, GR Franz Schneeweiß)

TOP 03. Allfälliges

03.01. Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021 der Markt-gemeinde St. Georgen i. A. mit der Erlinger Immobilien GmbH; Beschluss-fassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Am 26.04.2022 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 16.06.2021 über den Ausbau des BV „St. Georgs Galerien“ übermittelt. Da die Übergabe bevorsteht und die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau gewisse Ausbauleistungen von der Fa. Erlinger Immobilien GmbH ausführen lassen wird, um einen möglichst raschen Eröffnungstermin ihrer Untermieter sicherstellen zu können, soll zwischen den Vertragsparteien eine Zusatzvereinbarung zum o.g. Mietvertrag über den Ausbau, die Zusatzkosten und die Übergabe abgeschlossen werden.

Unter Pkt. II. dieser Zusatzvereinbarung soll vereinbart werden, dass sich die Markt-gemeinde St. Georgen i. A. verpflichtet, die Mehrkosten der von der Fa. Erlinger Immobilien GmbH geleisteten Ausbauarbeiten nach tatsächlichen Massen (Aufmaß), in Höhe der durch die Gebetsberger ZT GmbH geprüften Mehrkostenforderung, zu übernehmen.

Unter Pkt. III der Zusatzvereinbarung soll vereinbart werden, dass die Übergabe grund-sätzlich am 30.06.2022 verfolgen soll. Für den Fall, dass die Ausbauarbeiten zu diesem Termin noch nicht in allen Bereichen abgeschlossen sind, soll vereinbart werden, dass die Übergabe trotzdem am 30.06.2022 erfolgen wird, vorausgesetzt allerdings, die Nutz-barkeit ist grundsätzlich (für den jeweils laut Untermietvertrag bedungenen Gebrauch) gegeben.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021 sowie die Unterlagen der Kostenprüfung durch die Gebets-berger ZT GmbH jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wur-den und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021 zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

die Zusatzvereinbarung (Ausbau) zum Mietvertrag vom 16.06.2021, abgeschlossen zwischen der Erlinger Immobilien GmbH, FN 245024f, Körntnerring 5-7, 1010 Wien und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergastr. 21, 4880 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner möchte darauf hinweisen, dass mit Mitte des Jahres 2022 gemeinseitig eine Fläche von 1.200m² zur Miete übernommen werden muss, obwohl noch nicht für alle Teilflächen ein Verwendungszweck feststeht bzw. Untermietverträge vorliegen. Eine Fläche von 500 – 600m² soll jedenfalls weitervermietet werden. Für den 3. Stock hat die Marktgemeinde St. Georgen i. A. derzeit allerdings weder ein Nutzungskonzept, noch einen Plan hinsichtlich der Verwendung, noch eine/-n Untermieter/-in. Das sind jeden Monat hohe Beträge im zumindest vierstelligen Eurobereich, welche die Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Mietzins, der Erlinger Immobilien GmbH zu entrichten hat, damit dieser Raum im mietfähigen Zustand für uns zur Verfügung steht – jedoch nicht genutzt wird. GV Martin Plackner ist daher der Meinung, dass sich die Gemeinde weit übernimmt (und bereits bei Abschluss der entsprechenden Verträge sehr übernommen hat). Aus den genannten Aspekten kann er diesem Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass am 30.06.2022 die Räumlichkeiten übernommen werden, egal ob mit Zusatzvereinbarung oder ohne. Dies ist im abgeschlossenen Mietvertrag in dieser Form vereinbart. Für die Räumlichkeiten im 2. Stock sollen noch weitere Untermieter gefunden werden. Hinsichtlich der Nutzung bzw. Verwendung der Flächen im 3. Stock wird zeitnah eine Finanzausschusssitzung stattfinden. Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass er den Ausbau in Form einer Vergabe direkt durch die Gemeinde wünscht (und nicht durch die Fa. Erlinger Immobilien GmbH). Er akzeptiert alle Wortmeldungen zu diesem Thema, möchte aber darauf hinweisen, dass die Übergabe ohnehin mit Ende Juni 2022 vertraglich fixiert ist.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass es ihm – wie er dies in der heutigen Finanzausschusssitzung bereits mitgeteilt hat – wichtig ist, dass zügig gearbeitet und die erforderlichen Räumlichkeiten fertiggestellt werden, für welche bereits unterfertigte Mietverträge vorliegen. Es wird zumindest drei Eröffnungen geben, beginnend am 30.06.2022 mit den Räumlichkeiten der Gemeinde, am 30.09.2022 folgt die Eröffnung des Lebensmittelmarktes und zum Jahresende 2022 soll die Eröffnung der Wohnungen folgen. Wichtig ist, dass eine Haftung aufgrund einer verspäteten Übergabe ausgeschlossen wird. Von Herrn Bürgermeister wurde ihm bestätigt, dass diesbezüglich keine Probleme zu erwarten sind. Er findet es eine tolle Geschichte für St. Georgen im Attergau, da dieses Projekt für den Ort

sehr viel bringt und wurde – mit Hilfe der Gemeinde – eine gute Maßnahme zur Ortskernbelegung an diesem Standort umgesetzt.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc teilt mit, dass er den Sinn der Zusatzvereinbarung nicht versteht, da damit kein Mehrwert für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. erreicht wird. Im Gegenteil, es finden sich in Punkt 3 dieser Zusatzvereinbarungen nur Nachteile für die Gemeinde St. Georgen im Attergau.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es darum geht, dass die Gemeinde die Räumlichkeiten in einem gewissen Zustand übernimmt und viele Arbeiten noch zu erledigen sind. Genau um diese Zusatzarbeiten geht es nun und es muss entschieden werden, ob diese Arbeiten an andere Professionisten vergeben oder ob diese ebenfalls von der Fa. Erlinger Immobilien GmbH umgesetzt werden. Die gegenständliche Zusatzvereinbarung beinhaltet diese Regelung. Diese Leistungen müssen jedenfalls erbracht werden, welches Unternehmen sie erbringt, ist aus seiner Sicht unerheblich. Durch die Kostenprüfung von Herrn DI Lukas Gebetsberger hat man gemeindeseitig die Sicherheit, dass Kostenwahrheit herrscht und keine überzogenen Forderungen gestellt werden.

GR Ing. Johann Wintereder ergänzt, dass es auch um den Zeitdruck geht, welcher mittlerweile – im Hinblick auf die Übergabe am 30.06.2022 – besteht.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc teilt mit, dass er es sehr spannend findet, dass es im Vorhinein schon erhebliche Differenzen und Streit mit Herrn KR Richard Erlinger gab und die Gemeinde dennoch neuerlich mit ihm zusammenarbeitet. Es steht u.a. in der Zusatzvereinbarung, dass gewisse Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, auch dies stellt er sich für den Arbeitsalltag des Tourismusverbandes und der Polizeiinspektion schwierig vor.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass es ein Gespräch zwischen dem Tourismusverband Attersee-Attergau und Baumeister DI Jürgen Francz, Fa. Erlinger Immobilien GmbH, gab. Zwischen den Genannten wurde darin genau abgestimmt, dass der Tourismusverband am 21. bzw. 22.07.2022 einziehen wird, was dem ausdrücklichen Wunsch des Tourismusverbandes entspricht. Unter Umständen könnten im hinteren Bereich noch Arbeiten vollendet werden, was jedoch im Vertrag mit dem Tourismusverband auch ausdrücklich so vereinbart wurde. An der Vorderseite, im Bereich der Attergaustraße und sohin im Arbeitsbereich des TVB Attersee-Attergau wird bis zum Tag der Übergabe alles fertig gestellt sein, sodass eine Behinderung dort ausgeschlossen ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger,

		GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franz-Paul Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, GR Dominik Josef Enthammer)
Dagegen:	2	(GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)
Enthaltung:	3	(GR DI Susanne Möderl, GV Martin Plackner, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner)

03.02. Wohngebiet Hammerschmiede: Grundstückskauf durch die Gemeinde; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

In der GR-Sitzung am 12.04.2022 wurde in Top 1.b) u.a. die Weitergabe der Kaufoption des GSt. 3188/5 an Herrn Harald Hohl beschlossen.

Nunmehr hat Herr Hohl jedoch mitgeteilt, dass er das genannte Grundstück doch nicht erwerben wird.

Da die zugrundeliegenden Optionsverträge bereits zwei Mal verlängert wurden und die Befristung in Kürze neuerlich auslaufen wird, muss nun die Marktgemeinde St. Georgen i. A. – analog der Vorgehensweise mit den restlichen, verbleibenden Grundstücken in der GR-Sitzung am 12.04.2022 – auch das GSt. 3188/5 kaufen.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. kann in der Folge auch dieses Grundstück bei Bedarf wieder an eine/-n St. Georgener Bürger/-in weiterveräußern.

Sollte sich Herr Hohl doch noch dazu entschließen, dieses Grundstück zu kaufen, so steht es der Gemeinde auch frei, dieses an Herrn Hohl zu veräußern. Diesfalls ist jedenfalls eine Kostenübernahme der entstandenen Mehrkosten durch Herrn Hohl vorgesehen. Bgm. Ferdinand Aigner berichtet allerdings, dass unmittelbar vor Beginn der GR-Sitzung Herr Hohl mittels SMS mitgeteilt hat, dass er den Zuschlag für ein anderes Grundstück, für welches er sich auch beworben hat, erhalten hat und daher der Erwerb des GSt. 3188/5 für ihn jedenfalls ausgeschlossen ist.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3188/5 zwischen Gertrude Kutschera und Martha Guzun sowie Michael Hofer und Christian Hofer, als verkaufende Parteien und der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als kaufende Partei, abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Kaufvertrages über GSt. 3188/5 zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

den Kaufvertrag zwischen Gertrude Kutschera, geb. 30.05.1954, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Am Weinberg 73 und Martha Guzun, geb. 20.06.1955, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Am Weinberg 89 sowie Michael Hofer, geb. 21.08.1976, whft. in 4870 Vöcklamarkt, Hainberg 38/1 und Christian Hofer, geb. 09.08.1981, whft. in 5204 Straßwalchen, Winkl 6, als verkaufende Parteien einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, 4880 St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, als kaufende Partei andererseits, zu genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, wie dieser Grundstückskauf von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau finanziert werden wird.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Finanzierung aus der für diesen Zweck abgeschlossenen und in der GR-Sitzung vom 25.01.2022 genehmigten Erhöhung des Kasenkredites (im Ausmaß von € 600.000,--) erfolgen wird. Sollten die Grundstückskäufe diesen Rahmen übersteigen, so kann eine Bedeckung vorübergehend durch die Einnahmen aus den Infrastrukturkostenbeiträgen (welche von den Käufern zu entrichten sind) erfolgen. Vorübergehend daher, da die Grundstücke wieder an St. Georgener Bürger und Bürgerinnen weiterveräußert werden sollen, sodass der Grundstückskaufpreis schlussendlich wieder refinanziert werden wird.

GR DI Susanne Möderl erkundigt sich, wie viele Grundstücke bis dato verkauft sind.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass bislang 20 Grundstücke verkauft wurden (abzüglich jenem von Herrn Harald Hohl).

GR DI Susanne Möderl erkundigt sich, wie schnell die restlichen Grundstücke – voraussichtlich – vergeben werden und warum nicht bereits mehr Grundstücke verkauft wurden, da es ja ursprünglich sehr viele Kaufinteressenten gab.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass einige Interessenten aufgrund des Baulandsicherungsvertrages und/oder des Bebauungsplanes von einem Kauf Abstand genommen haben. Weiters gibt es sehr viele auswärtige Interessenten und hat die Gemeindevertretung

beschlossen, dass die Grundstücke vorrangig an St. Georgener bzw. Attergauer BürgerInnen vergeben werden sollen. Bgm. Ferdinand Aigner teilt weiters mit, dass es aus seiner Sicht gut ist, wenn noch Grundstücke – so zu sagen – „vorrätig“ bleiben, um bei Bedarf St. Georgener GemeindebürgerInnen auch später noch Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

03.03. Schaffung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes des Ärzte- und Therapiezentrums

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Am 27.04.2022 hat GR Wolfgang Eder einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs 3 GemO 1990 idgF im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag wird verlesen wie folgt:

Zur Kenntnis genommen!
Der Bürgermeister:



Marktgemeinde St. Georgen i.A.	
Pol. Bez. Vordlabruck, DG.	
Eingel.	27. April 2022
Zahl	Blg.



Dringlichkeitsantrag:

Menschen mit Behinderung sind im Besonderen auf Ärzte angewiesen. Aufgrund der Beschränkung der Mobilität sind sie auf Parkflächen in der unmittelbaren Nähe der Praxen angewiesen. Der Wunsch nach Behindertenparkplätzen innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes kam bereits mehrmals auf. Zwar wurde in der Sitzung vom 05.04.2022 beschlossen, dass die zwei Parkplätze vor dem Haus der Kultur als Behindertenparkplätze verordnet werden, allerdings wären Flächen innerhalb der Schranken um einiges näher am Eingang und dem Lift des Ärztezentrum und deswegen um einiges praktikabler für Menschen mit Behinderung.

Deswegen möge sich der Umweltausschuss mit der Schaffung von Behindertenparkplätzen, innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes beschäftigen. Hierbei sollen besonders die Fragen des Bedarfes und der Eignung behandelt werden. Zeitgleich soll der Finanzausschuss die Frage behandeln, ob die Gebührenordnung des Parkplatzes insofern abgeändert wird, dass Personen, welche über einen Behindertenausweis verfügen kostenfrei eine Jahreskarte zur Verfügung gestellt bekommen.

Da die Frage der Parkplätze beim Ärztezentrum in der täglichen Lebensrealität von Menschen mit Behinderung ein permanentes dringliches Problem ist, sollte der Gemeinderat schnell in dieser Sache agieren, weshalb sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 31.05.2022 mit den Vorschlägen der Ausschüsse befassen soll.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge beschließen:

- a) Der Gemeinderat möge dem Umweltausschuss das Thema „Behindertenparkplätze am Ärzteparkplatz“ zur Behandlung zuweisen und der Gemeinderat möge sich in der Sitzung am 31.05.2022 mit dem Vorschlag des Ausschusses beschäftigen.

- b) Der Gemeinderat möge dem Finanzausschuss das Thema „Abänderung der Gebührenordnung hinsichtlich Behinderterparkplätze“ zur Behandlung zuweisen und der Gemeinderat möge sich in seiner Sitzung am 31.05.2022 mit dem Vorschlag des Ausschusses beschäftigen.

Unterschrift



GR Wolfgang Eder

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge Nachfolgendes beschließen:

a) die Zuweisung des Themas „Errichtung von Behindertenparkplätzen innerhalb des Parkplatzes des Ärzte- und Therapiezentrums“ an den Verkehrs- und Umweltausschuss zur weiteren Behandlung und Vorberatung in seiner nächsten Ausschusssitzung (diese hat vor der GR-Sitzung am 31.05.2022 stattzufinden) sowie die anschließende Aufnahme in die Tagesordnung der GR-Sitzung und die Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022.

b) die Zuweisung des Themas „Abänderung der Gebührenordnung hinsichtlich gebührenfreier Benützung von Parkplätzen des Ärzte- und Therapiezentrums für Personen mit Behinderung“ an den Finanzausschuss zur weiteren Behandlung und Vorberatung in seiner nächsten Ausschusssitzung (diese hat vor der GR-Sitzung am 31.05.2022 stattzufinden) sowie die anschließende Aufnahme in die Tagesordnung der GR-Sitzung und die Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022.

Debatte:

GR Ing. Josef Renner teilt mit, dass in Kurzparkzonen Personen mit einer Einschränkung, welche über einen Behindertenausweis verfügen, gebührenbefreit sind. Er weiß nicht, ob die gegenständliche Thematik durch das Bundesgesetz abgedeckt wird, aber man könnte sich das ansehen. Er hat auch ein entsprechendes Schreiben erhalten, als er seinen Behindertenausweis bekommen hat.

GV Franz-Patrick Baumann teilt mit, dass die Parkfläche allerdings keine Kurzparkzone ist, sondern ein gebührenpflichtiger Parkplatz.

GV Martin Plackner teilt mit, dass Leute mit Behindertenausweisen einen Zugang haben sollten, sobald ein Parkplatz als Behindertenparkplatz gekennzeichnet bzw. ausgewiesen ist. Innerhalb des gebührenpflichtigen Parkplatzes befindet sich ein Behindertenparkplatz. Die Situation stellt sich nun so dar, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Schrankenanlage und eine entsprechende Gebührenverordnung beschlossen hat. Eine Aufhebung durch ihn alleine bzw. durch den Ausschuss ist daher nicht möglich. Als Ausschussobmann des Verkehrs- und Umweltausschusses kann er im Ausschuss lediglich Vorschläge darüber erarbeiten, wie eine mögliche Lösung aussehen könnte.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass er diesem Dringlichkeitsantrag nicht zustimmen kann, da er den Zeitpunkt als unpassend erachtet und er der Meinung ist, dass man dieses Thema auch zuvor mit den anderen Fraktionen im Gespräch erörtern und eine gemeinsame Lösung erarbeiten hätte können. Aus seiner Sicht ist auch die Frist bis zur nächsten GR-Sitzung für eine vernünftige Lösungsfindung zu kurz bemessen. Um eine

gute Lösung erarbeiten zu können, wäre ein längerer Zeitraum, ohne Zeitdruck, sicherlich hilfreicher.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass es, seines Wissens nach, zum Thema Behinder-tenparkplätze Referenten des Landes Oberösterreich gibt, welche man einladen könnte, um eine professionelle Sichtweise kennenzulernen. Den Inhalt des Antrages findet er in Ordnung. Ob dieser tatsächlich zwingend in Form eines Dringlichkeitsantrages zu behan-deln gewesen wäre, ist auch für ihn fraglich. Er teilt hier die Meinung von GR Ing. Johann Wintereder: Man hätte im Vorfeld Gespräche miteinander führen können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Mag. sc. hum. Chris-topf Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Franz-Paul Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR DI Susanne Möderl, GV Martin Plackner, GR Mag.rer.nat. Katharina Bru-ner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Dominik Josef Enthammer)
Dagegen:	1	(GR Ing. Johann Wintereder)
Enthaltung:	2	(GR Franz Schneeweiß, GV Friedrich Hofinger)

03.04. Weiteres zu Allfälligem

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass es auf einem Teilbereich der Schulstraße – aus Richtung Ortszentrum kommend – nach dem Jugendzentrum/Wasserhäuschen keine Straßenbeleuchtung mehr gibt, obwohl die Schächte dafür vorgesehen wurden. GR Sa-rah Maria Steiner ersucht daher, spätestens nachdem die Bauarbeiten beim neuen Sied-lungsgebiet „Hammerschmiede“ fertiggestellt wurden, um Errichtung der Straßenbe-leuchtung im genannten Bereich.

GR Ing. Josef Renner ersucht – aus gegebenem Anlass – den Umwelt- und Verkehrsausschuss, Schilder mit der Aufschrift „Achtung Wildwechsel“ im Bereich zwischen Lohen und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Straß im Attergau aufzustellen, da dort derzeit ein sehr häufiger Wildwechsel erfolgt, welcher leider bereits zu Verkehrsunfällen geführt hat.

GR Mag. Wilhelm Auzinger ersucht um Bekanntgabe des Veranstalters des Attergauer Benefizkonzertes.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieses Konzert u.a. von Bauhofleiter Josef Binder organisiert wird und Mitwirkende dieses Konzertes die Attergauer Liedertafel, der Kirchenchor, der Scherrhaufen, die Singfoniker, Norbert Huber, Kim Klausberger, Katrin Preiß, Krauthäupl Musi, Steff'n-Hansl Musi sind.

GR Dominik Enthammer gibt informativ bekannt, dass die KPC nicht mehr für die Förderung von PV-Anlagen zuständig ist. Die Förderantragstellung und -gewährung läuft nun zur Gänze über die OeMAG.

GR Franz Schneeweiß ersucht Herrn GR Ing. Johann Wintereder um Bekanntgabe, ob es idS Verkauf des ehem. Postamtsgebäudes neue Informationen vorliegen und ob es tatsächlich Tendenzen gibt, dass die Gemeinde dieses Gebäude erwerben wird.

GV Franz-Patrick Baumann wirft ein, dass die Fa. Erlinger Immobilien GmbH bzw. die Fa. Erlinger Holding GmbH das Gebäude jedenfalls nicht gekauft hat.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass das ehemalige Postgebäude auf willhaben.at zum Verkauf angeboten wird. Diese Information hat er in der GR-Sitzung am 12.04.2022 den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und im Zuge dessen, den Wirtschaftsausschuss ersucht, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne eines Bebauungsplanes oder Neuplanungsgebietes zu setzen, um – als Gemeinde – die Bebauung in diesem Bereich nach Möglichkeit kontrollieren zu können. Herr GR Franz Schneeweiß habe dies falsch interpretiert. GR Ing. Johann Wintereder hat nicht von einem Erwerb durch die Gemeinde, sondern von den Lenkungsmöglichkeiten der Gemeinde im Hinblick auf die zukünftige Bebauung dieses Grundstückes, gesprochen.

GV Friedrich Hofinger bestätigt, dass die Verordnung eines Neuplanungsgebietes in diesem Bereich jedenfalls ein Thema in einer der nächsten Wirtschaftsausschusssitzungen sein wird.

GV Martin Plackner möchte darüber informieren, dass die GRÜNEN bezirkswweit Informationsveranstaltungen zum Thema erneuerbare Energieversorgung abhalten. In der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau findet am 09.05.2022, um 19:30 Uhr, im Harnoncourtsaal, in der LMS St. Georgen i. A., eine solche Informationsveranstaltung statt. Es wurden bereits entsprechende Plakate aufgehängt. Die Vorträge sind sehr gut erarbeitet, die Vortragenden fachlich qualifiziert und sehr motiviert. Die Vorträge sind – gerade auch in Zeiten wie diesen – eine Bereicherung und er lädt alle Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein.

GR Ing. Johann Wintereder findet die Veranstaltungen zur Information der Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig und sieht die Informationsveranstaltungen der GRÜNEN als eine sehr gute Sache an. Er weist jedoch darauf hin, dass es noch erhebliche Schwierigkeiten in der tatsächlichen Abwicklung, v.a. im Bereich der Information und Abwicklung zur Förderantragstellung mit der OeMAG, gibt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:47 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

03. MAI 2022

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO, 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **31. MAI 2022** keine Einwendungen erhoben wurden. ~~Über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....

(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion

.....

(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion

.....

(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:

.....

(GR Mag. Katharina Bruner)

St. Georgen im Attergau, am **31. MAI 2022**.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **01. JUNI 2022**.....

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat